

24. APR. 2024

Amt Löcknitz-Penkun

Amt Löcknitz-Penkun  
Zu Händen Frau Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

21.04.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Lebehn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Grundstücks Kyritz 1 bin ich nicht mit diesem Bebauungsplan einverstanden.

„Erneuerbare Energien ja, aber nicht so“!

1. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Solarparkgrenze so dicht hinter meinem Grundstück entlang gehen soll.

Ich fordere mindestens einen Abstand wie zu den unteren Grundstücken in Kyritz!

2. Die extra geplante Zufahrt zum Park kann ich nicht akzeptieren, da sämtliche Traktoren und Mähdrescher die Seeefahrt nutzen. Wenn diese als Zufahrt als Solarparkzufahrt genutzt werden würde, dann würde der Wegebau auch der Gemeinde zugutekommen. Gleichzeitig würde Lärm- und Staubbelastung vermieden werden.

3. Ich sehe in diesem sogenannten Solarpark eine absolute Wertminderung meines Grundstücks an. Wo andere Leute auf meine Kosten profitieren.

Als Gegenvorschlag lege ich eine Zeichnung bei.

In dieser Zeichnung erkennen Sie, dass Kyritz umgeben von erneuerbaren Energien ist.

Außer dem Solarpark sehe und höre ich die Windparks Pomellen, Krackow und zukünftig in Ladenthin.

Ich erwarte eine Rückmeldung in schriftlicher Form, um dieses Problem zu lösen!

Mit freundlichen Grüßen

- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -351.452 €.
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.319.753 €.

**Hinweis:**  
Die nach § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung Mecklenburg-Vorpommern-Greifswald unter Rechenschaftspflicht und Genehmigungspflichtige Haushaltsentscheidungen sind am 30.04.2024 genehmigt worden.  
1. Kredite für Investitionen und sonstigen Investitionsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung mit einer Obergrenze von 500.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) versagt.  
2. Fassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung mit einer Obergrenze von 500.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) versagt.  
Die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die Beschlüsse der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit bekannt gemacht.  
Die Gemeindekrackow liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 101.

Krackow, den 31.01.2024

Sauder  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Gemeinde Krackow

#### Beschluss über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat in ihrer Sitzung am 08.08.2023 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der derzeit einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, befindet sich östlich des Lebehner Sees und umfasst eine Fläche von ca. 29,2 Hektar auf dem Flurstücke 35 der Flur 101 in der Gemarkung Kyritz. Er ist in nachfolgender Abbildung (S. 13) dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gem. §11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Begründung sind in der vom 28.03.2024 bis einschließlich 30.04.2024 auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun <https://www.amt-loecknitz-penkun.de/ALP/Oeffentlichkeitsbeteiligung/krackow.php> sowie im dem Bauplanungsportal Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zusätzlich findet eine öffentliche Auslegung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz-Penkun statt.



Amt Penkun-Löcknitz  
Frau D. Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

Kyritz, den 30.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zu dem Bebauungsplans „Solarpark Lebehn“ als Anwohner Stellung nehmen.

Uns ist nicht klar, warum der Solarpark ausgerechnet auf einer Fläche genehmigt werden soll, die auf der einen Seite direkt an den Lebehnschen See und auf der anderen Seite an ein gesetzlich geschützten Biotop mit seltenen Tierarten (Schutzstatus) grenzt. Es handelt sich bei der für den Solarpark vorgesehen Fläche auch um keine entlang von Autobahnen oder Bahnstrecken gelegene Fläche, ebenfalls nicht um eine Konversionsfläche und auch um keine benachteiligte Fläche oder eine Agri-PV-Anlage, wie eigentlich in den Richtlinien für die Errichtung von Solarparks vorgesehen. Schließlich wurde die betreffende Fläche in den letzten Jahrzehnten intensiv bewirtschaftet. Zu prüfen wäre daher, ob nicht andere Flächen (z.B. entlang der Autobahn oder im Gewerbegebiet Krackow) als geeignetere Solarflächen in Frage kämen.

Sollte es zu der Errichtung eines Solarparks kommen, bitten wir darum, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bereits im Bauleitverfahren ausgeschlossen und über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert wird. Auch ist auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung von Modulen zu verzichten, um eine schadfreie Versickerung in der sensiblen Landschaft zwischen See und Biotop nicht zu gefährden.

Wie sollen die Tiere in Zukunft die Fläche zwischen Biotop und See passieren? Sollen hierfür Querungsmöglichkeiten angelegt werden? Wer garantiert den Schutz seltener Tierarten (Adler, Greifvögel, Fasane, Kraniche, Störche, etc.), deren Bestand rückläufig ist und welche die geplante Bebauungsfläche als Lebensraum nutzen?

Des Weiteren möchten wir gerne genauer darüber informiert werden, wie die zwischen dem Solarpark und den Grundstücken der Gemarkung Kyritz geplante Zone (private Grünfläche + Ackerfläche) genutzt werden sollen. Ein offener Grünstreifen, den Wildtiere ständig ungehindert passieren können und/ oder die Gestaltung artenreicher Landschaften (Hecken, Blühstreifen für Insekten, Streuobstwiesen oder Ähnliches) wären hier wünschenswert, um die Artenvielfalt zu erhalten und einen Ausgleich für die umzäunten Flächen zu schaffen. .

Wir möchten Sie außerdem darum bitten, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Installation der Transformatoren die größtmögliche Distanz dieser zu allen Grundstücken der Gemarkung Kyritz gewährleistet wird, um etwaige Lärmbelästigung zu vermeiden.

Wir würden uns über eine zeitnahe Klärung unserer Fragen freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Amt Penkun-Löcknitz  
Frau D. Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Lebehn“**

Sehr geehrte Damen und Herren der MIKAVI PLANUNG GmbH,

nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplans „Solarpark Lebehn“ im Gemeindeblatt Ausgabe März 2024 sowie der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 7 nehmen wir als Anwohner dazu Stellung:

1. Der Planungsraum gehört nicht zu den privilegierten EEG- Flächen. Es handelt sich um eine Ackerfläche zwischen See und Waldgebieten. Daher sollte zunächst geprüft werden, ob die privilegierten EEG-Flächen der Gemeinde Krackow entlang der A11 bzw. im Gewerbegebiet Krackow nicht prädestiniert für Solarflächen-Freianlagen sind.

2. Der Planungsraum wird „östlich und westlich durch eine Waldfläche eingefasst“ (Bebauungsplan Nr. 7, S. 8) und befindet sich direkt am Lebehnschen See. Unmittelbar östlich grenzt das Planungsgebiet an das europäische Schutzgebiet „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft“ bei Kyritz (Bebauungsplan Nr. 7, S. 7).

Durch das Einzäunen der Fläche würde der Lebensraum des dort ansässigen Niederwildes stark eingeschränkt. Der Wildwechsel zwischen den Waldflächen und zum See wäre dann nicht mehr möglich.

Das Feld selbst wird als Futterfläche genutzt und bietet Nahrungsgrundlage für Säugetiere. Vogelarten wie Rebhühner, Fasane, Kraniche und Seeadler, die in ihren Bestandszahlen abnehmen, sind zu verschiedenen Jahreszeiten dort zu beobachten. Viele Greifvögel haben ihre Horste in den angrenzenden Waldgebieten. Die geplante Anlage mit der Einzäunung würde die Verbindungen zwischen den natürlichen Lebensräumen zerschneiden. Daraus ergibt sich wiederholt die Frage nach der Standortwahl. Kann es naturverträglich sein, eine Fläche zwischen See und Waldgebieten mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu bebauen? Unsere Antwort ist eindeutig: Nein! Welche alternativen Standorte wurden von den Auftraggebern in Betracht gezogen und begutachtet?

Wo und in welchem Fachbeitrag lässt sich die „Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen“ finden und nachlesen? Welche Beurteilung gibt es seitens der Unteren Umweltbehörde? Es gilt zu erwägen, Flächen, bei deren

Bebauung durch PVA deutlich weniger Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört wird, in die Planungsabsichten einzubeziehen und nach Alternativen zu suchen.

3. Die Bebauungsfläche wird östlich und westlich von Waldflächen umfasst. Daraus ergibt sich die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung. Es werden im Bebauungsplan zwar infrage kommende Löschwasserversorgungsmöglichkeiten aufgelistet, doch welche ist nun konkret für die PVA im Falle eines Brandes vorgesehen? Ist die Nähe zu den Waldflächen in der Planung berücksichtigt?

4. In dem Bebauungsplan wird die geplante Bebauungsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche beschrieben, die sich nur durch ein „geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen“ (Bebauungsplan Nr. 7, S. 3) auszeichnet. In den 25 Jahren, in denen wir in unmittelbarer Nachbarschaft dort wohnen, wurde die Fläche in jedem Jahr von dem örtlich ansässigen Landwirt und Flächeneigentümer intensiv landwirtschaftlich genutzt. In keinem Jahr lag die Fläche brach. Sogar Raps, der einen hohen Nährstoff- und Wasserbedarf hat, wurde auf dieser Fläche wiederholt angebaut. Es bestehen unsererseits Zweifel an der Aussage, dass die Fläche ertragsarm sei. Auch in diesem Jahr ist die Fläche mit Getreidepflanzen bestellt. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten „nur in einem notwendigen Umfang“ umgenutzt werden (Baugesetzbuch 2023, S.2).

5. Die beiden Biotop, die sich in dem Bebauungsgebiet befinden, sollen gesichert und mit einem „angemessenen Abstand“ freigehalten werden (Bebauungsplan Nr. 7, S. 18). Bei diesen Gebieten handelt es sich um mit alten Bäumen bewachsene „Inseln“ in dem Feld. Wie groß ist der Abstand zu den Biotopen? Im Übrigen fehlen in allen Zeichnungen des Bebauungsplans Nr.7 konkrete Maßangaben. Bleiben die Bäume erhalten, auch wenn durch ihre Schatten die Energiegewinnung eventuell verringert wird?

6. Die Abstände zwischen der geplanten Straße und der Uferzone zum Lebehnschen See sowie dem östlich gelegenen Schutzgebiet mit vielen Kleingewässern sind auf der Karte als sehr gering zu beurteilen. Die zu errichtenden Anlagen sollen mit einem Abstand von 50 m zur jeweiligen Uferkante gebaut werden (Bebauungsplan Nr. 7, S. 23). Da der Wasserstand in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, befinden sich die Anlagen damit sehr dicht am Uferbewuchs. Aus unserer Sicht ist es nicht ökologischer, einen angemessenen Abstand zum Baum- und Strauchwuchs an den Gewässern einzuhalten. Damit werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren geschützt, das Landschaftsbild gewahrt und auch die ortsansässigen Menschen, die Erholung am See suchen, weniger gestört.

7. Wird tatsächlich dauerhaft auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie auf Reinigungskemikalien im gesamten Bebauungsgebiet verzichtet? Wer kontrolliert die tatsächliche Umsetzung aller Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Tieren, Pflanzen und Boden dienen? Wurden alle „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ beachtet und in die Planung miteinbezogen (Kriterien für einen naturverträglichen Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, 2021)?

8. In dem Bebauungsplan ist von einem „besonderen Interesse der Kommune“ an der zeitnahen Errichtung und Inbetriebnahme der PVA zu lesen. Warum besteht auch unter „übergeordneten Gesichtspunkten ein Bedarf“? Welche „erheblichen Nachteile“ hat die Gemeinde zu befürchten, wenn es nicht zu einer „zügigen Umsetzung“ kommt (Bebauungsplan Nr. 7, S. 13/14)? Eine gründliche, objektive Prüfung aller Aspekte ist nach unserem Dafürhalten wesentlich bedeutsamer.

9. Die geplante teilversiegelte Zufahrt grenzt unmittelbar an unser Grundstück Flurstück 1 , Flur 101, Gemarkung Kyritz. Die Fläche wurde als Bauland erworben und gehört zum Innenbereich des Ortes. Wir planen, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die 200 m Abstand müssen auch zu diesem Grundstück eingehalten werden. Zudem müssen für die Errichtung der Zufahrt Bäume und Sträucher gefällt werden. Es wird ein seit Jahren bestehender, an das Feld grenzender, natürlicher Lebensraum zerstört. Eine optimale Lösung würde sich durch die Bebauung der Fläche mit der geringsten Ackerzahl (18) ergeben, zumal dort bereits ein Weg hinführt und als Zufahrt genutzt werden kann (Bebauungsplan Nr. 7, S. 11). Derzeit wird dieser Weg von der Bevölkerung als Zugang zum See genutzt und vom ansässigen Landwirt mit großen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren. Bei einer Nutzung dieses Wegs als Zufahrt zum Bebauungsgebiet würde weniger zusätzliche Fläche versiegelt werden und der Feldrand bliebe in seiner Ursprünglichkeit erhalten.

10. Für den Abstand zwischen dem geplanten Bebauungsgebiet und den Häusern in Kyritz wurden ca. 200 m angegeben. Dabei handelt es sich um eine ungefähre Angabe. Gibt es einen garantierten Abstand von mindestens 200m für alle Grundstücksgrenzen des Ortsteiles? Wie bereits erwähnt, sind keine genauen Angaben in Ihren Kartierungen ersichtlich. Um den Vorgang für alle Betroffenen transparent zu gestalten und um eine Kooperation mit den Anwohnern zu erreichen, sind Maßangaben unbedingt erforderlich.

11. An welcher Stelle sind die die Transformatoren geplant? Ergibt sich eine Lärmbelastung durch die Wechselrichter für die Anwohner und wenn ja, welche Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen? Wo genau werden Bäume und Sträucher als Sichtschutz gepflanzt? Ist ein ursprüngliches Wachstum vorgesehen?

Für das aufmerksame Lesen und die Bearbeitung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus. Wir sind keine Gegner des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Trotzdem weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie in Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und Flächeneigentümer ein sehr sensibles Gebiet mit vielen Biotopen und einem breiten Artenspektrum für die Errichtung des „Solarparks Lebehn“ gewählt haben. Wir hoffen auf die Beantwortung unserer Fragen und bitten zeitnah um eine sachliche Erörterung.

Mit freundlichen Grüßen

28.04.2024

Amt Löcknitz Penkun  
- Frau Wagner -  
Chaussestraße 30  
17321 Löcknitz

**BEZUG:** Beschluß über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans  
Nr. 7 "Solargebiet Lebehn" der Gemeinde Krackow

## **STELLUNGNAHME**

Diese Stellungnahme erhebt zwei nachfolgend ausgeführte Einwände:

### **I. DER STANDORT DES GEPLANTEN BAUVORHABENS WIRD ABGE- LEHNT**

#### **Begründung:**

Der Bebauungsplan hält sich nicht an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms MV, Programmsatz 5.3.9.

Gemäß §1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im o.g. Programmsatz ist festgelegt, daß landwirtschaftliche Flächen nur in einem Streifen von 110m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen!

**Die geplante Anlage befindet sich um mehrere Kilometer außerhalb der im LEP MV 2016 bestimmten Flächenzone.**

Es ist hier festzustellen, daß sich sehr wohl Flächen im Gemeindegebiet befinden, welche diese Vorgaben erfüllen, da das Gemeindeterritorium an

die Autobahn A11 grenzt und die Bundesstraße 113 durch die Gemeinde führt.

Der Bebauungsplan wägt nicht ab, ob es geeignetere Standorte für dieses Bauvorhaben gibt. Im Punkt 1. Unterpunkt -Prüfung alternativer Standorte- sind Autobahn und Bundesstraße nicht einmal erwähnt! Es wird auch nicht begründet, warum ausgerechnet dieser Standort gewählt wurde und warum er besser ist als andere.

Für die Gemeinde scheint es nicht so wichtig zu sein, **weshalb** die LEP-MV im genannten Programmsatz eine Festlegung auf bestimmte Bereiche enthält und ob es dafür gewichtige Gründe gibt.

Es wurde den privaten Investoren, mit ihren Geschäftsinteressen überlassen, den Standort zu bestimmen und die Gemeindevertretung wählt dann in deren Sinne, die Hintertür eines Antrages bei der obersten Landesplanungsbehörde. **auf Genehmigung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung.** Und man geht hier außerdem auch den Weg einer **vorzeitigen Bauplanung**, anstatt zuerst einen Flächennutzungsplan beschlussfertig aufzustellen.

Die vorgebrachte **Dringlichkeit** ist nicht begründet und nur vorgeschoben, denn es besteht kein Energiemangel in Deutschland und erneuerbare Energieanlagen, als Klima rettende Technologie, können sehr wohl in geordneten und Ausnahme freien Verfahren errichtet werden.

## II. EINE 32 JÄHRIGE BETRIEBSERLAUBNIS WIRD ABGELEHNT

Aus den veröffentlichten Unterlagen geht nicht hervor, mit welcher Begründung und Fakten eine 30ig jährige Betriebsdauer des Solargebietes festgelegt wird. Allein die Verlängerung um zwei Jahre, auf 32 Jahre wurde begründet. Es ist auch keine Abwägung von Argumenten für oder gegen andere Zeiträume erfolgt.

**Ich bemängele diesen Fehler und fordere eine Beschränkung der Laufzeit der Betriebserlaubnis auf 22 Jahre (inclusive Planung, Errichtung und Demontage) mit folgender Begründung:**

1. In der Regel haben Solaranlagen eine durchschnittliche Laufzeit von 20-25 Jahren, was auf dem derzeitigen Kenntnisstand über die Lebensdauer von Solarmodulen als relativ neuer Technologie beruht ,- aber als Stan-

dard gilt.

2. Hierbei ist insbesondere das Verhältnis von Lebensdauer zum Ertrag/ Leistung der Anlagen ausschlaggebend. Je älter ein Solarmodul wird, um so mehr verliert es an Leistungskapazität. Nach 20 Jahren beträgt der Stromertrag 80-90% und nach 25 Jahren nur noch 80-85% der Ausgangsnennleistung.
3. Eine 32 Jahre umfassende lange Betriebserlaubnis liegt im oberen Zeitbereich der Lebensdauer für Solaranlagen mit dem einzigen Vorteil für die Gemeinde Krackow, der in der Planungssicherheit von Gewerbesteuerentnahmen und etwaigen EEG- Ertragsbeteiligungen besteht. Dagegen überwiegen folgende Nachteile:

Erstens: Die übertriebene Länge der Laufzeit beschneidet den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinde in späteren Jahren auf unnötige Weise. Es wird ihr auf zu lange Sicht die Möglichkeit genommen, auf technische Entwicklungen, auf Bedarfsänderungen, auf Veränderungen der Natur und auf gesellschaftliche sowie politische Entwicklungen zu reagieren.

Zweitens: Es gibt keine Begründung dafür, warum man schon heute festlegt, daß nach 20 Jahren,- im Jahre 2044 auf dem geplanten Solarfeldstandort immer noch Solarmodule für weitere 12 Jahre stehen werden. Nach 22 Jahren Betrieb ist viel besser zu entscheiden, was dann mit diesem Standort werden soll. Wer weiß heute, in dieser krisenbehafteten und sich im rasanten Wandel befindenden Zeit, ob in Zukunft Strom nicht auf andere Weise besser erzeugt werden kann oder diese, eigentlich landwirtschaftliche Fläche, dringend zum Lebensmittelanbau benötigt wird, und welche anderen Aufgaben und Erfordernisse von der Gemeinde zu bewältigen sind?

Selbst wenn in Zukunft Photovoltaik eine gute Technologie zur Energiegewinnung bleibt, so wäre es für die Gemeinde dann vorteilhafter, diese Fläche als Solarfeld neu auszuschreiben und Investoren zu finden, die dann modernste und leistungsfähigere Anlagen errichten, so daß bei besserem Ertrag dann höhere Gewerbesteuern und höhere EEG- Anteile der Gemeinde zu Gute kommen.

Und selbst wenn man keine Investoren zukünftig findet, bliebe später immer noch die Möglichkeit offen,- die Laufzeit der alten Anlage zu verlängern.

Drittens: **Die bundesdurchschnittliche Genehmigungspraxis liegt bei 20 Jahren.** Die unübliche *Maximalplanung* von 32 Jahren Betriebserlaubnis, ist ein Geschenk an den Betreiber, dessen Anlage sich nach 20 Jahren amortisiert hat und dann 12 volle weitere Jahre bei geringen Betriebskosten einen hohen Reingewinn ermöglicht,- selbst bei 15- 20% geringerer Leistung.

Die Gemeinde dagegen hat den Nachteil, sich für diesen Zeitraum an eine, über 12 Jahre im Alterungsprozess befindliche Energiegewinnung, gebunden zu haben.

Diese Fehlentscheidung muß korrigiert werden, da sie sich zu sehr auf die zukünftige Entscheidungsfreiheit der Gemeinde auswirkt.